

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Frau
Mag. Claudia Arpa
Präsidentin des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.561.064

Wien, am 28. September 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bundesräte Schumann, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Juli 2023 unter der Nr. **4115/J-BR/2022** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Versprochen, gebrochen – das Ende der Wiener Zeitung und die unrichtigen Ankündigungen der Medienministerin“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass das parlamentarische Interpellationsrecht sich auf jene Angelegenheiten erstreckt, hinsichtlich derer mir eine Vollzugskompetenz zukommt und somit auf die durch mich auszuübenden Rechte, die dem Bund gesetzlich eingeräumt sind und auf die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen dem entgegenstehen.

Mir obliegt die Ausübung der Gesellschafterrechte für den Eigentümer Bund an der Wiener Zeitung GmbH. Die Fragen können deshalb nur insofern beantwortet werden, als diese Informationen in Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bekannt sind.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass die gegenständliche Anfrage eine Reihe an unsachlichen Unterstellungen enthält, die auf das Schärfste zurückgewiesen werden.

Zu den Fragen 1 und 3:

1. *Haben Sie im Rahmen der öffentlich getätigten Aussagen zum Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVG-Gesetz) öffentlich immer die Fakten - beispielsweise betreffend die Situation des Personals - kommuniziert?*
3. *[...] Wieso haben Sie hier die Unwahrheit gesagt?*
 - a. *Auf welchen Informationen beruhte Ihre öffentlich getätigte Aussage, dass es zu keinen Kündigungen kommen werde, obwohl das nicht den Tatsachen entspricht?*
 - b. *Wurden Sie hierbei von der Geschäftsführung falsch informiert?*
 - c. *Wenn ja, welche Konsequenzen werden diese falschen Informationen seitens der Geschäftsführung haben?*
 - d. *Ist es richtig, dass etwa der Sprecher des Redaktionskomitees „Rettet die Wiener Zeitung“ und die Behindertenvertrauensperson, entgegen diesen Aussagen kein solches von Ihnen versprochenes Angebot zur Beschäftigung erhalten hat und ohne jegliches vorherige Gespräch seine Kündigung beim Arbeitsgericht beantragt wurde?*

Der Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH hat mit Schreiben vom Oktober 2022 alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens eingeladen, sich an der Entwicklung des neuen Mediums zu beteiligen. Die weitere Gestaltung dieses Prozesses lag ausschließlich in der Ingerenz der Geschäftsführung der Wiener Zeitung GmbH.

Zu den Fragen 2, 4 bis 7, 16, 17 sowie 23 und 24:

2. *Wie viele Mitarbeiterinnen sind durch das Ende der Wiener Zeitung als Tageszeitung von Auflösungen ihrer Verträge oder Änderungskündigungen betroffen? Listen Sie diese bitte nach dem Bereich, für den sie zuständig sind bzw. waren, auf und geben Sie die jeweilige Beschäftigungsdauer bei der Wiener Zeitung an.*
4. *Ab wann waren Sie darüber informiert, dass Kündigungen notwendig sein würden?*
 - a. *Welche konkreten Informationen lagen Ihnen wann zur Anzahl der betroffenen Personen, Kündigungsmodalitäten und -termine vor?*
5. *Waren bzw. sind von den Kündigungen auch Belegschafts- oder andere Personalvertreterinnen betroffen?*
 - a. *Wenn ja: Wie viele?*

- b. Wenn ja: Auf Basis welcher arbeitsrechtlichen Grundlage geschieht das?
 - c. Warum wurde Belegschaftsvertretern der Zutritt zur Betriebsstätte verweigert?
 - d. Warum wurden Belegschaftsvertreter in der Ausübung ihrer Tätigkeit durch technische Hürden behindert?
 - e. Ist Ihnen bekannt, dass arbeitsrechtliche Bestimmungen in Österreich den ungehinderten Zugang von Belegschaftsvertretern zu den Betriebsstätten vorschreiben?
 - f. Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um als ressortzuständige und weisungsbefugte Ministerin hier die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen?
 - g. Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um zu verhindern, dass gegen gewählte Belegschaftsvertreter seitens der Geschäftsführung beim Arbeitsgericht vorgegangen wird?
 - h. Finden Sie die Vorgangsweise richtig, dass seitens der Geschäftsführung ausge rechnet gegen solche Belegschaftsvertreter und auch Behinderte jetzt gerichtlich vorgegangen wird, die sich besonders für den Erhalt der gedruckten Wiener Zeitung eingesetzt haben?
 - i. Gedenken Sie diese Vorgangsweise in ihrer Rolle als weisungsbefugtes Organ zu stoppen?

6. Ab wann gab es die ersten Gespräche mit dem Betriebsrat über die Auflösung bzw. Änderung von Verträgen?

7. Wie viele Redakteurinnen wurden von Voll- auf Teilzeit umgestellt und wie hoch sind die Einkommenseinbußen, welche die betroffenen Redakteurinnen im Durchschnitt dadurch erleiden?

16. Wie viele Personen sind aktuell für das neue Online-Medium tätig?

 - a. Wie viele davon stammen aus dem „alten“ Team der Tageszeitung?
 - b. Medienberichten zufolge wurden nur wenige Mitarbeiterinnen übernommen. Aus welchem Grund verzichtet man auf langjährige Erfahrung renommierter Journalistinnen?
 - c. Erfolgt die Entlohnung des aktuellen Teams nach dem Journalisten-KV?

17. Wieviel und welcher Content des neuen Online-Mediums wird selbst produziert und wie viel zugekauft?

 - a. Welche Kosten werden 2023 für den Zukauf journalistischer Leistungen voraussichtlich entstehen?

23. [...] Werden Sie, Frau Ministerin, den Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH anweisen, dass das zerstörte Archiv schnellstmöglich wieder vollständig und kostenfrei für die Userinnen verfügbar und abrufbar ist, und zwar unter den bis 30.6.2023 gültigen Links?

- a. *Warum wurde darauf verzichtet, die qualitativ hochwertigen journalistischen Produkte auch weiterhin adäquat zu präsentieren, und stattdessen lieber Error-Meldungen produziert?*
- 24. *Ist geplant, das Wiener Zeitungs-Archiv vollständig zu öffnen und so der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, die historische Berichterstattung aus 320 Jahren sinnvoll nutzen zu können?*
 - a. *Falls ja: Bis wann ist mit dieser Öffnung zu rechnen?*
 - b. *Falls nein: Wieso nicht?*

Diese Fragen sind gemäß Artikel 52 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst, da sie die Geschäftsführung der Wiener Zeitung GmbH, die in die alleinige Ingerenz der dort bestellten Organe, Geschäftsführer und Aufsichtsräte, betreffen. Die Geschäftsführung der Wiener Zeitung GmbH ist kein Gegenstand meiner Vollziehung.

Zu Frage 8:

- 8. *Wurden der Geschäftsführung bzw. dem Führungspersonal der Wiener Zeitung seit 2019 Prämien oder Boni ausbezahlt bzw. sind solche aktuell für das laufende Geschäftsjahr bzw. darüber hinaus vorgesehen?*
 - a. *Falls ja: An wen, in welcher Höhe und wofür? Listen Sie bitte nach Jahren und Höhe der entsprechenden Zahlungen.*

Die Zuerkennung von Prämien und Boni an Führungspersonal der Wiener Zeitung GmbH fällt in die Ingerenz der Geschäftsführung der Wiener Zeitung GmbH und bedarf nach der dem Bundeskanzleramt vorliegenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Wiener Zeitung GmbH als genehmigungspflichtige Angelegenheit der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Bundes-Vertragsschablonenverordnung ermöglicht in Geschäftsführungsverträgen die Vereinbarung von variablen Bezugsbestandteilen. Diese dürfen nur leistungs- und erfolgsorientiert festgelegt werden. Im Vertrag mit dem Geschäftsführer der Wiener Zeitung GmbH ist eine leistungs- und erfolgsorientierte Tantieme von 10% des Jahresbruttogehaltes vorgesehen. Die Kriterien für die Tantieme sind vom Präsidium des Aufsichtsrats (wenn ein solches nicht gewählt ist, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinem Stellvertreter) jährlich im Vorhinein für das folgende Geschäftsjahr auf Basis einer Zielvereinbarung mit

dem Geschäftsführer festgelegt. Die Feststellung der Erfüllung der Kriterien und die Zuverkennung der Tantieme erfolgt ebenfalls durch das Präsidium des Aufsichtsrats. Für die Jahre 2019 bis 2022 wurde dem Geschäftsführer die Tantieme im vollen Umfang zuerkannt.

Zu Frage 9:

9. *[...] Wie hoch sind die Rücklagen der Wiener Zeitung GmbH inkl. Tochterunternehmen Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH per 31.12.2022 und 15.07.2023?*
 - a. *[...] Ist ihre Verwendung nicht an den Abgabenzweck gebunden?*
 - b. *Wie werden diese Rücklagen verwendet und werden sie nicht etwa abgabenwidrig eingesetzt? Wie ist das sichergestellt?*
 - c. *Ist die Ausschüttung von Rücklagen in das Bundesbudget rechtlich möglich?*
 - i. *Wenn ja, werden Sie dies veranlassen und in welcher Höhe?*
 - d. *Wenn nein, ist die Ausschüttung von Rücklagen an Unternehmerinnen rechtlich möglich?*
 - i. *Wenn ja, werden Sie dies veranlassen und in welcher Höhe?*

Die Frage kann nur insoweit beantwortet werden, als diese Informationen mir in Wahrnehmung meiner Gesellschafterrechte bekannt sind. Nach dem vorliegenden Jahresabschluss der Wiener Zeitung GmbH über das Geschäftsjahr 2022 sind zum Stichtag 31. Dezember 2022 freie Rücklagen in Höhe von 22.381.817 Euro angeführt.

Soweit in den Vorjahren ein Bilanzgewinn bei der Wiener Zeitung GmbH entstand, wurde dieser im Zuge der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates der freien Rücklage zugeführt.

Die Auflösung von Rücklagen und die Zuführung zu einem bestimmten Zweck fällt in die Ingerenz der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates. Nach Dotierung einer Gewinnrücklage kann der (zunächst) thesaurierte Betrag nur dann in den (verteilungsfähigen) Bilanzgewinn des folgenden Geschäftsjahrs eingehen (§ 231 Abs. 2 Z 25 und Abs. 3 Z 24 UGB), wenn die Gewinnrücklage im Rahmen der Feststellung des späteren Jahresabschlusses aufgelöst wird. In diesem Falle bedürfte es eines Beschlusses der Generalversammlung. Es ist aus jetziger Sicht nicht beabsichtigt, einen derartigen Beschluss zu fassen.

Nach dem vorliegenden Jahresabschluss der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH über das Geschäftsjahr 2022 sind zum Stichtag 31. Dezember 2022 freie Rücklagen in Höhe von 6.475.976,56 Euro angeführt.

Zu den Fragen 10 bis 12 und 29:

10. [...] Hat eine umfassende EU-beihilfenrechtliche Prüfung stattgefunden?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
11. [...] Wie lautet hier Ihre genaue Begründung dafür, dass eine „DAWI“ vorliegt?
 - a. Welche Vorkehrungen wurden insbesondere dafür getroffen, dass es hier zu keiner Überkompensation kommt?
 - b. [...] Wie rechtfertigen Sie das vor allem gegenüber kleinerer Online-Medien, die ohne staatliche Millionen auskommen müssen?
12. [...] Wie beurteilen Sie diese rechtliche Einschätzung?
29. Wann und wen haben Sie seitens Ihres Koalitionspartners über Ihre politische Absicht, die älteste Tageszeitung der Welt einzustellen, informiert und wann und von wem haben Sie seitens der Grünen die Zustimmung zu dieser Vorgangsweise erhalten?

Die Abschaffung der kostenpflichtigen Veröffentlichungspflicht in Papierform in der Wiener Zeitung zur Entlastung der Unternehmen wurde gemeinsam mit dem Koalitionspartner im Regierungsprogramm 2020 – 2024 festgelegt.

Dies auch vor dem Hintergrund der Richtlinie (EU) 2019/1151 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. Nr. L 186 vom 11.07.2019 S. 80 („Digitalisierungs-Richtlinie“), welche innerstaatlich mit dem „Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz 2022 (GesDigG 2022)“ umgesetzt wurde. Weiters enthält das Regierungsprogramm 2020 – 2024 im Abschnitt „Österreichischen und Europäischen Medienstandort stärken“ den Auftrag, ein neues Geschäftsmodell der Wiener Zeitung mit dem Ziel des Erhalts der Marke zu entwickeln und Serviceplattformen des Bundes zu bündeln.

Mit der Festlegung, die entgeltliche Veröffentlichungspflicht in Papierform in der Wiener Zeitung abzuschaffen, war klar, dass die bisherige Finanzierung der Tageszeitung in Papierform aus den Erlösen dieser Veröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung keinen Bestand mehr haben kann. Der Koalitionspartner war im Prozess eingebunden.

Unter Berücksichtigung des im Regierungsprogramm 2020 – 2024 enthaltenen Digitalisierungsgedankens wurde für die Veröffentlichungen in der Wiener Zeitung bzw. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ein neues digitales Medium konstituiert (Elektronische Verlautbarungs-

und Informationsplattform des Bundes – EVI). Auch wurde festgelegt, dass für die Vornahme dieser Veröffentlichungen dem verpflichteten Rechtsträger keine Kosten entstehen sollen.

Bei den der Wiener Zeitung GmbH weiters gemäß § 3 und § 4 WZEVI-Gesetz übertragenen Aufgaben handelt es sich um Aufgaben im öffentlichen Interesse.

Der im geltenden WZEVI-Gesetz gewählte Weg, der intern einer EU-beihilfenrechtlichen Prüfung unterzogen wurde, wurde bereits im Entwurfsstadium der Europäischen Kommission zur Kenntnis gebracht und dort auf Beamtenebene besprochen. Aufgrund der Besprechungsergebnisse war davon auszugehen, dass die rechtliche Argumentation der Republik Österreich zur Anwendung des DAWI-Beschlusses eine vertretbare Rechtsauffassung darstellt und keine weitere Anmeldung bzw. Notifizierung des Gesetzesentwurfes erforderlich ist.

Zu Frage 13:

- 13. Das neue Online-Medium nennt sich WZ. Das entspricht jedoch nicht dem WZEVI-Gesetz. Welche Schritte werden Sie unternehmen, um eine gesetzeskonforme Benennung sicherzustellen?*

Die Wiener Zeitung GmbH gibt in Erfüllung der ihr zukommenden Aufgaben die „Wiener Zeitung“ heraus. Das Online-Medium ist weiterhin unter der Adresse <https://www.wienerzeitung.at/> abrufbar und heißt auch weiterhin Wiener Zeitung. Bei WZ handelt es sich lediglich um eine gebräuchliche Abkürzung, von der auch schon in der Vergangenheit des Öfteren Gebrauch gemacht wurde.

Zu den Fragen 14 und 15:

- 14. Sind bei dem neuen Online-Medium Einnahmen aus Werbung oder Nutzungsentgelten/Abonnements der Userinnen vorgesehen?*
- 15. Wurden bisher Werbeanzeigen für das neue Online-Medium geschalten?*
- a. Falls ja: Wie hoch sind die Kosten dafür? Listen Sie diese bitte nach Plattform und Monat auf.*

Das Gesetz sieht für das Online-Medium keine Einnahmen aus Werbung oder Nutzungsentgelten vor. Seitens des Bundeskanzleramtes wurden keine Werbeanzeigen für das neue Online-Medium geschaltet.

Zu Frage 18:

18. Seit wann wird an der Entwicklung der neuen Ausrichtung der Wiener Zeitung gearbeitet?
- Wie viele Personen waren vor dem 1. Juli 2023 damit beschäftigt?
 - Welche Kosten sind bisher insgesamt für das neue Online-Medium entstanden?
Bitte schlüsseln Sie die Kosten nach Monat und Kategorie auf.

Der Entfall der kostenpflichtigen Veröffentlichungspflicht in Papierform in der Wiener Zeitung wurde im Regierungsprogramm 2020 – 2024 festgelegt. Die Umsetzung dieses Punktes erforderte entsprechende logistische Maßnahmen. Im Bundeskanzleramt waren im Rahmen des Logistikprozesses zwei Mitarbeiter der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Abteilung mitbefasst. Mit den Organen der Wiener Zeitung GmbH fand ein diesbezüglicher Austausch statt, soweit dies erforderlich war.

Zu Frage 19:

19. Das neue Online-Medium soll eine völlig andere Zielgruppe als jene der Tageszeitung ansprechen. Aus welchem Grund verzichtet man darauf, treuen Leserinnen in Zukunft ein Angebot zu machen?
- Warum hat man nicht die Online-Aktivitäten der bewährten Tageszeitung weiterentwickelt, sondern ein völlig neues Medium geschaffen?
 - Worin liegt konkret der Mehrwert des neuen Online-Mediums?

Das Medium „Wiener Zeitung“ hat durch § 3 WZEVI-Gesetz einen neuen gesetzlich formulierten öffentlich-rechtlichen Auftrag als Publikations-, Aus- und Weiterbildungsmedium erhalten. Das neue Online-Medium soll aufgrund des neuen gesetzlichen Auftrags alle Bürgerinnen und Bürger mit unterschiedlichen Themenstellungen und Aspekten ansprechen und ist frei zugänglich.

Zu Frage 20:

20. Sie haben in der Debatte um die Einstellung der gedruckten Wiener Zeitung mit Zahlenmaterial jongliert, dass teilweise nachweislich falsch gewesen ist. An welchen nachvollziehbaren und vergleichbaren Maßzahlen gedenken Sie im Vergleich dazu das jetzige Online-Produkt und das angedachte Printprodukt zu messen?
- Werden Sie dem Parlament dazu regelmäßig berichten?

Die Fragestellung beinhaltet eine Unterstellung, die nicht nachvollzogen werden kann. § 1 Abs. 8 des WZEVI-Gesetzes sieht vor, dass der Aufsichtsrat der Wiener Zeitung GmbH alle zwei Jahre bis Ende Juni, erstmals bis 30. Juni 2025, die Umsetzung dieses Bundesgesetzes zu evaluieren und dem Bundeskanzler/der Bundeskanzlerin darüber einen Bericht zu erstatten hat, den dieser/diese unverzüglich der Bundesregierung vorzulegen hat.

Zu Frage 21:

- 21. Rechtlich betrachtet kann die Medienministerin direkt auf redaktionelle Inhalte zugreifen. Welche Sicherheitsvorkehrungen haben Sie getroffen, damit das nicht zum Alltag wird?*
- a. Wie ist das mit der Ministerverantwortlichkeit vereinbar?*

Die Fragestellung beinhaltet nicht korrekte Annahmen. Entsprechend dem geltenden Bundesministeriengesetz obliegt mir nur die Ausübung der Gesellschafterrechte für den Eigentümer Bund an der Wiener Zeitung GmbH. Das WZEVI-Gesetz sieht im § 2 Abs. 1 Z 1 die Herausgabe der Wiener Zeitung durch die Wiener Zeitung GmbH und nicht mehr – wie nach der bisherigen Rechtslage – durch den Bund vor.

Gemäß § 3 Abs. 2 des WZEVI-Gesetzes hat die Wiener Zeitung GmbH ihre Aufgaben durch die Herausgabe einer unabhängigen Wiener Zeitung wahrzunehmen. Ein redaktioneller Eingriff ist mir als Medienministerin daher gesetzlich nicht möglich. Die implizierte Unterstellung einer Einflussnahme wird daher zurückgewiesen.

Während das Staatsdruckereigesetz 1996, das mit dem Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes außer Kraft getreten ist, noch vorsah, dass vor Bestellung und Abberufung des Chefredakteurs das Einvernehmen mit dem Bund herzustellen ist, enthält das WZEVI-Gesetz keine diesbezüglichen Regelungen mehr. Auch dadurch wird die redaktionelle Unabhängigkeit der Wiener Zeitung gesetzlich gestärkt.

Weiters sieht § 1 Abs. 6 WZEVI-Gesetz vor, dass bei der Wiener Zeitung GmbH zur Beratung bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet wird. Darüber hinaus sichert das Redaktionsstatut die Unabhängigkeit der Berichterstattung.

Zu Frage 22:

22. Das neue Online-Medium ist auch auf der Plattform TikTok vertreten. Wie begegnen Sie den Bedenken gegenüber TikTok, die auch dazu geführt haben, dass die Nutzung auf Diensthandys untersagt wurde?

Die Bundesregierung hat beschlossen, die private Nutzung und Installation von TikTok auf Dienstgeräten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zu untersagen. Dieser Beschluss hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesellschaften, deren Anteile im Bundeseigentum stehen.

Zur Frage 25:

25. § 22a Abs. 9 Behinderteneinstellungsgesetz legt Folgendes fest: Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit der Behindertenvertrauensperson zu beraten und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, [...]. Ist Ihnen bekannt, dass der Geschäftsführer der Wiener Zeitung seit seiner Bestellung diese Vorschriften weitgehend nicht einhält und sie insbesondere im Zuge der „Transformierung“ unberücksichtigt ließ?

- a. [...] Wie gedenken Sie gegen diese ständigen und fortgesetzten Verstöße gegen Sinn und Buchstaben des Behinderteneinstellungsgesetzes vorzugehen?*
- b. Welche Konsequenzen gedenken Sie diesbezüglich gegen den Geschäftsführer ergreifen?*

Die in der Fragestellung erhobenen Vorwürfe waren mir bis zum Einlangen der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage nicht bekannt. Es ist Aufgabe der Geschäftsführung, die rechtlichen Bestimmungen, somit auch die des Behinderteneinstellungsgesetzes, einzuhalten und im Unternehmen für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auf deren Beachtung hinzuwirken.

Zu Frage 26:

26. Wie wurden die Sachverhalte und Abläufe rund um die Wiener Zeitung in Ihrem Ressort veraktet, welche Aktenzahlen wurden dafür vergeben, wer waren die zuständigen Sachbearbeiterinnen, wer hat die einzelnen Schritte genehmigt und wer hatte Zugang zu diesen Akten?

Der Gesetzwerdungsprozess wurde von den gemäß Geschäftseinteilung zuständigen Stellen im Bundeskanzleramt entsprechend der Büroordnung bearbeitet.

Zu Frage 27:

27. Wie und wann wurde der Bundeskanzler von den einzelnen Schritten betreffend die Wiener Zeitung informiert und hatte er diese genehmigt bzw. diesen nicht widersprochen? Welche Einflussnahme gab es seitens des Bundeskanzlers oder seiner Mitarbeiterinnen?

Die Wiener Zeitung GmbH fällt aufgrund der Entschließung des Bundespräsidenten in meine Zuständigkeit.

Zu Frage 28:

28. Wann haben Sie mit diesen Vorgängen um die Wiener Zeitung den Ministerrat befasst, welche Unterlagen über die finanzielle Situation und die Zukunftsalternativen haben Sie dem Ministerrat konkret vorgelegt und wie lauten diese im Wortlaut? Waren diese so umfangreich und ausreichend, dass es auch den anderen Mitgliedern möglich war, die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verfassungsmäßig zu überprüfen?

Im Ministerrat wurde zur Wiener Zeitung im 2. Ministerrat am 12. Jänner 2022 und im 31. Ministerrat am 5. Oktober 2022 berichtet. Die Materialien sind auf der Webseite des Bundeskanzleramts zu finden.

Das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH wurde als Initiativantrag eingebracht. Der Begutachtungsentwurf des Gesetzes enthielt eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung, welche die bisherige finanzielle Situation und die notwendigen Aufwendungen für die Transformation der Wiener Zeitung GmbH darstellt.

Zu Frage 30:

30. Verpflichtet Sie Ihrem Rechtsverständnis nach Ihre Angelobung auf die Verfassung und alle übrigen Gesetze, die Öffentlichkeit, Nationalrat und Bundesrat immer wahrheitsgemäß über Ihren Wirkungsbereich zu informieren?

Mein Selbstverständnis ist es - nicht nur seit der Angelobung als Bundesministerin - die Verfassung und Gesetze der Republik einzuhalten.

MMag. Dr. Susanne Raab

